Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 1

Kiel, den 2. Januar

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bevollmächtigter für das Evangelische Silfswerk in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig- Solsteins (S. 1). — Bischöfliche Visitationen im Sprengel Solstein (S. 1). — Vamensänderung der Kirchengemeinde Vordbillstedt (S. 2). — Zaushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1968 (S. 2). — Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1968 (S. 2). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle sür Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins (). Pfarrstelle) (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins (2. Pfarrstelle) (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchen Pfarrstelle sür Sozialarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins (2. Pfarrstelle) (S. 3.) — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle sür Krankenhausseelsorge in den Landeskrankenanstalten in Veustadt und Seiligenhafen (S. 4). — Jugelassene Orgelbaussirmen (S. 4). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 4).

III. Personalien (8. 5).

Bekanntmachungen

Bevollmächtigter für das Evangelische Silfs. werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Schles. wig-Holsteins

Kiel, den 15. Dezember 1967

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1967 gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Filfswerks in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Mai 1952 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Vovember 1958

Bischof Petersen, Schleswig, zum Bevollmächtigten des Filfswerks berufen.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Dr. Fübner Bischof für Folstein

KQ-VIr. 1551/67

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Zolstein

Kiel, den 22. Dezember 1967

für das Jahr 1968 kündige ich folgende Visitationen an:

4. 2. 1968 Propstei Kiel: Bemeinde Saffeldieksdamm

18. 2. 1968 Propstei Reumunster: Gemeinde Brachenfeld-Jaartkoppel 3. 3. 1968 Propstei Rendsburg: Gemeinde Vortorf

24. 3. 1968 Propstei Kiel: Gemeinde flemhude

28. 4. 1968 Propstei Plön: Gemeinde Preetz

19. 5. 1968 Propstei Glbenburg: Gemeinde Burg a. f.

16. 6. 1968 Propstei Veumünster: Gemeinde Kirchbarkau

15. 9. 1968 Propstei Süderdithmarschen: Gemeinde St. Michaelisdonn

20. 10. 1968 Propstei Segeberg: Gemeinde Schlamersdorf

17. 11. 1968 Propstei Vorderdithmarschen: Gemeinde Vieuenkirchen

8. 12. 1968 Propstei Münsterdorf: Gemeinde Sohenaspe.

Vfähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitation vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Zolstein Dr. Zübner

213.: 1060 - 67

Namensänderung der Kirchengemeinde Nordbillstedt

Kiel, den 15. Dezember 1967

Die Kirchengemeinde Mordbillstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Mamen:

Evangelisch-Lutherische Aimbert-Kirchengemeinde Vordbillstedt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Mann

213.: 10 - Mordbillstedt - 67 - X/1

Saushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1968

Kiel, den 27. November 1967

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1968 den Beschluß über die Feststellung des Zaushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1968 in dreisacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Zaushaltsplans nehst Erläuterungen sowie zwei Aussertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 San 3 in Verbindung mit Abs. 3 der RO. die Beschlüsse der Propsteisynode über die Söhe und den Verteislungsmaßstab

- 3. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage,
- 2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Zaushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Urt. 67 Uhs. 3 der RO. verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Freytag

 $2i_3$: 8352 — 67 — V/6

Landesfirchliche Befantumlage im Rechnungsjahr 1968

Kiel, den 13. Dezember 1967

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Rovember 1967 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1968 gefaßt:

I.

Bur Dedung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Saushaltsplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1968 wird

von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Candeskirche eine Landeskirche in Gefamtum. lage in Söhe von 26 793 500 DM in progressiver form nach Maßgabe der Aufkommen an Kircheneinkommensteuer einschließlich der Mindeskkirchensteuer erhoben, und zwar nach solgendem Schlüssel:

- 1. Berangezogen werden zunächst
 - a) 10% d. Aufkommen zwisch. 150 000 DM u. 200 000 DM je Pfarrstelle,
 - b) 20% d. Aufkommen zwisch. 200 000 DM u. 250 000 DM je Pfarrstelle,
 - c) 30 % d. Aufkommen zwisch. 250 000 DM u. 300 000 DM je Pfarrstelle,
 - d) 50 % d. Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrstelle.
- 2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird gleichmäßig im Verhältnis der Aufkommen nach Abzug eines Freibetrages erhoben.
 - a) Der freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinfamen Pfarrstelle 10 000 DM.
 - b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 30 000 DM.
 - e) Verbandseigene Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände erhalten den gleichen Freibetrag.

Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar 1968 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Jiff. 1 und 2 b und e außer Ansatz.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968 errechnet. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindeskkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteueremäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sosen das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberückssichtigt.

II.

Dis zur endgültigen Sestsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts auf Grund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1967 und im ersten Salbjahr 1968 zu Vorauszahlungen veranlagt.

III.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 30 der Dritten Verordnung zur Anderung des Kirchensteuerrechts vom 32. Dezember 3988 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die staatsausschichtliche Benehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der Freien und Sansestad Samburg am 6. Dezember 1967 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Freytag

213.: 8350 - 68 - 67 - V/6

Urfunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins

(1. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 3. Januar 1967 in Kraft getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Zolsteins vom 13. 13. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins (1. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchen-leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. 30. 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 13 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 53) errichtete 3. Planskelle für Vikarinnen — 3. Vikarinnenskelle bei der landeskirchlichen Frauenarbeit in Vieumunster — wird aufgehoben.

\$ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Mr. 20 ldk. Frauenarbeit j. Pfft. — 67 — VI/4 b

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

VIr. 20 ldf. Frauenarbeit 1. Pfst. - 67 - VI/4 b

Urfunde

über die Errichtung einer landesfirchlichen Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch. Lutherischen Landesfirche Schleswig-Solsteins (2. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Kirchengesenges über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins vom 11. 13. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird angeordnet:

§ 1

Es wird eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle für Frauenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchen-leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. jo. 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1945 S. 13 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 64) errichtete s. Planstelle für Vikarinnen — 2. Vikarinnenstelle bei der landeskirchlichen frauenarbeit in Vieumunster — wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L. S.)

S.) gez. Otte

Vir. 20 ldf. Pfst. f. Frauenarbeit (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

Mr. 20 ldf. Pfft. f. Frauenarbeit (2. Pfft.) - 67 - VI/4 b

Urfunde

über die Errichtung einer landesfirchlichen Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Evangelisch. Lutherischen Landesfirche Schleswig-Zolsteins (2. Pfarrstelle)

In Verfolg des mit Wirkung vom 3. Januar 1967 in Kraft getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Zolsteins vom 13. 13. 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 183) wird angeordnet:

6 1

Es wird eine weitere landeskirchliche Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Solsteins (2. Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens ber Kirchenleitung.

Die gem. Urkunde vom 18. 12. 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Wl. 1965 S. 19) errichtete 10. Planstelle für Vikarinnen — Vikarinnenstelle beim Sozialpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Folsteins — wird aufgehoben.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, ben 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrane:

(L.S.)

nes. Otte

Vr. 20 Sozialpfarramt (2. Pfst.) — 67 — VI/4 b

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

Vir. 20 Sozialpfarramt (2. Pfft.) — 67 — VI/4 b

Urfunde

über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in den Landeskrankenanstalten in Reustadt und Zeiligenhafen

In Verfolg des mit Wirkung vom 3. Januar 1967 in Kraft getretenen Kirchengesetzes über den Dienst der Cheologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Zolsteins vom 13. Vovember 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Wl. 1966 S. 183) wird angeordnet:

§)

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausfeelforge in den Landeskrankenanstalten in Beuftadt und Zeiligenhafen errichtet.

§ 2

Die Befetzung erfolgt durch Berufung feitens der Kirchen-leitung.

§ 3

Die gem. Urkunde vom 29. 30. 3945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948 S. 33 und Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1953 S. 53) errichtete 2. Planstelle für Vikarinnen — Vikarinnenstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Landeskrankenanstalten in Reustadt und Zeiligenhafen — wird aufgehoben.

§ 4

Diefe Urkunde tritt mit Wirkung vom J. Dezember 1967 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L.G.)

gez. Otte

Ar. 20 ldt. Pfft. f. Krankenhausseelsorge in Neustadt und Beiligenhafen — 67 — VI/4 b

Kiel, den 19. Dezember 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Otte

Vr. 20 lot. Pfft. f. Krankenhausseelsorge in Neustadt und Zeiligenhafen — 67 — VI/4 b

Bugelaffene Orgelbaufirmen

Kiel, den 15. Dezember 1967

In der im Kirchlichen Gesetz- und Verordmungsblatt 1967 S. 95 (Berichtigung S. 1)7) veröffentlichten Liste der für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins zugelassenen Orgelbaufirmen sind folgende inzwischen zugelassene Firmen nachzutragen:

Werkstätte für Orgelbau Werner Bofch, Sandershausen über Kassel,

flentrop Orgelboum VI.V., Zaandam (Holland), West-zude 57,

Megler & Söhne, Dietikon (Schweiz).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt In Vertretung: Mertens

213.: 6110 — 67 — III

Ausschreibung einer Pfarrftelle

Die Pfarrstelle des Südbezirkes der Kirchengemeinde Westerland, Propstei Südtondern, wird zum J. februar 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postsach 1940, einzusenden. Westerland hat zwei Pfarrstellen bei 9000 Gemeindegliedern. Im Sommer wird das Gemeindeleben stark von der großen Jahl der Kurgäste geprägt.

Modernes Pastorat (ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

20 Westerland 1. Pfst. - 67 -- VI/4

Personalien

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Kirchenrat Dr. Ulrich Mann zum Landeskirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Kirchenrat Friedrich-Otto Scharbau zum Landeskirchenrat;
- mit Wirkung vom 3. Januar 1968 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Albert Bardtke zum Landeskirchenamtmann;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der bisherige Landeskirchenbauoberinspektor Günter Weidner zum Lanbeskirchenbauamtmann.

Berufen:

Um 4. Dezember 1967 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowt 30w, 3. 3. in Samburg-Billstedt, zum Pastor der Paulskirchengemeinde zu Schenefeld (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Eingeführt:

- Am 3. Dezember 1967 ber Pastor Sans Friedrich Jensen en als Pastor der Kirchengemeinde Gloenswort, Propstei Eiderstedt;
- am 3. Dezember 1967 der Pastor Dr. Gerhard Schröder als Pastor der Kirchengemeinden Thumby und Strupdorf, Propstei Südangeln;
- am 10. Dezember 1967 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowt 30 w als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Pauls-kirchengemeinde zu Schenefeld, Propstei Blankenese.

Entlaffen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Januar 1968 der Pastor Zeinrich fuchs in Westerland zwecks übertritts in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen.